

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von digitalen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit (Aktionsprogramm Startklar in die Zukunft)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, kompensieren. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-Sondervermögensgesetz mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Ziel ist es, die Kinder- und Jugendarbeit adäquat auf die Herausforderungen, die mit einer Digitalisierung im Alltag von jungen Menschen einhergehen auszustatten, damit die notwendigen technischen Voraussetzungen und entsprechend qualifizierte Fachkräfte vorhanden sind. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da die Kinder- und Jugendarbeit sich während der COVID-19-Pandemie vielfach in den digitalen Raum verlagert hat. Die Einrichtungen der Jugendhilfe werden auch zukünftig auf die Nutzung digitaler Kommunikationsmedien bei ihrer Beziehungsarbeit mit den jungen Menschen angewiesen sein.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehenden Personal- und Sachausgaben die Planung und Durchführung von

2.1 Verbesserung der digitalen Infrastruktur in Einrichtungen der anerkannten Träger der Jugendarbeit in Niedersachsen.

2.2 Fortbildung für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind

3.1 der Landesjugendring Niedersachsen e.V. sowie

3.2 die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind Verbände und Vereine anerkannter Träger der Jugendarbeit, wenn diese ihren Sitz in Niedersachsen haben und die Maßnahmen in Niedersachsen verwirklicht werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

4.2 Gefördert werden Maßnahmen

- 4.2.1 nach Nummer 2.1, wenn die Angebote der Einrichtungen für die Kinder- und Jugendarbeit dadurch verbessert werden oder Voraussetzung für eine Verbesserung sind
- 4.2.2 nach Nummer 2.2, wenn die Fortbildung die Themen „Chancen und Gefährdung der Digitalisierung“ beinhaltet oder Kompetenzen der praktischen Umsetzung der Digitalisierung vermittelt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung an den Erstempfänger zu Ziffer 3.1 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt zu Maßnahmen der Nummer 2.1 und Nummer 2.2 maximal jeweils 2000 EUR.

5.2 Die Zuwendung an den Erstempfänger zu Ziffer 3.2 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

- 5.2.1 Die Höhe der Zuwendung der Maßnahmen beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jeweils 2000 EUR zu Nummer 2.1 und Nummer 2.2.

5.2.2 Die Zahl der förderfähigen Maßnahmen in einem Jugendamtsbezirk wird in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Jugendamtsbezirks auf der Grundlage des vom LSN ermittelten Bevölkerungsstandes, Stand 31.12. 2020, wie folgt festgelegt:

- bis zu 50.000 Einwohner: vier Maßnahme,
- 50.001 bis zu 100.000 Einwohner: sieben Maßnahmen,
- 100.001 bis zu 250.000 Einwohner: zehn Maßnahmen,
- über 250.000 Einwohner: vierzehn Maßnahmen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim (LS).

6.3 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS www.soziales.niedersachsen.de bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens zum 01.09.2022 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.4 Werden Zuwendungen nach Nummer 3 weitergeleitet, so stellt der Erstempfänger einen Gesamtantrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.5 Auf die Förderung durch das Land ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

6.6 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns kann abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht vor dem 15.07.2021 begonnen wurde. Ein Anspruch des Antragstellers auf Bewilligung der Zuwendung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6.7 Nach VV Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird in Bezug auf den Zuwendungsempfänger zu Ziffer 3.1 ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

6.8 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

6 Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Datum vom XX.XX.XXXX (Tag der Veröffentlichung) in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.